

Friedhofsgebührensatzung

Ortsgemeinde Halsenbach
vom 19.08.2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.07.2015 außer Kraft.

Halsenbach, 19.08.2022

(Siegel)

Rita Lenz

Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Gebührensätze für die Überlassung einer:

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte (Einzelgräber) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 125,00 € |
| 2. Reihengrabstätte (Einzelgräber) ab vollendetem 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |
| 4. Wiesenreihengrabstätte | 1.000,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

Gebührensatz für die Verleihung eines Nutzungsrechts als gemischte Grabstätte (Zubettung) in einer vorhandenen Grabstätte 200,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Gebührensätze für die Verleihung eines Nutzungsrechts einer:

- | | |
|---|----------|
| 1. Wahlgrabstätte (Doppelgrab) | 450,00 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte | 550,00 € |
| 3. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhefrist der Grabstätte verlängert, muss die Zeit entsprechend der Anzahl der Jahre nachbezahlt werden. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben eines Grabes, Beisetzung der Leiche und Schließen des Grabes sowie den Abtransport der überschüssigen Erde betragen die Gebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 300,00 € |
| 2. eines Reihengrabes für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr | 700,00 € |
| 3. eines Wahlgrabes (Doppelgrab) je Beisetzung | 750,00 € |
| 3. eines Urnengrabes je Beisetzung | 250,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren werden erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Benutzung der Leichenhalle | 75,00 € |
| 2. Eventuelle Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind nach Aufwand zusätzlich zu zahlen. | |
| 3. Für den Abbau und die Entsorgung von Grabstellen wird ein gewerbliches Unternehmen beauftragt. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen. | |